

Förderverein Schnellzugdampflok 03 1010

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 18.06.2010 gegründete Verein trägt den Namen „**Förderverein Schnellzugdampflok 03 1010**“ und hat seinen Sitz in **Halle(Saale)**. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal einzutragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „**e.V.**“
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Verein ist die ideelle und finanzielle Förderung des Technischen Denkmals des Landes Sachsen-Anhalt, der musealen **Schnellzugdampflokomotive 03 1010**, deren betriebsfähige Aufarbeitung und Erhaltung.
Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch
 - die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
 - die Beschaffung von Mitteln und Spenden (Fördergelder für Denkmalschutz, Spenden und Sponsoren durch direkte Ansprache von Stiftungen, Firmen und Personen)
 - die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für das Technische Denkmal 03 1010
 - Präsentation der Lokomotive als einzigartiges betriebsfähiges Beispiel technischen Kulturgutes im Sinne eines steuerbegünstigten Zweckbetriebes (gemäß § 65 AO)

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den Verein „**Traditionsgemeinschaft Bahnbetriebswerk Halle P e.V.**“, aber auch dadurch erfolgen, dass der Förderverein unmittelbar selbst Kosten für Betriebsstoffe (Kohle, Wasser, Öl) und Reparaturen übernimmt und trägt.

- (2) Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Fördervereins (**§ 7**) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Förderverein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, überparteilich und unabhängig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Fördervereins nachhaltig zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (3) Im Rahmen der Mitgliederversammlung (§ 10) kann eine Person zum Ehrenmitglied des Fördervereins ernannt werden, wenn diese sich in besonderer Weise um den Verein und seine satzungsmäßigen Zwecke oder um die Schnellzugdampflokomotive 03 1010 verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Förderverein ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Fördervereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst dann beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Rechte und Pflichten der Fördervereinsmitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Fördervereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – insbesondere in der Öffentlichkeit – zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern des Fördervereins wird ein Jahresbeitrag erhoben. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag wird in einer Beitragsordnung festgeschrieben.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages kann durch die Mitgliederversammlung neu bestimmt werden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter den Fördervereinsmitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Fördervereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.

Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter bestimmt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (7) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Vereinsvorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (9) Satzungsänderungen werden jedem Fördervereinsmitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 11 Schlichtungsverfahren

- (1) Über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung und den Ordnungen ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer Vorstandssitzung zu führen.
- (2) Vor einer Entscheidung ist eine gütliche Einigung anzustreben. Die Entscheidung des Vorstandes kann in einer Verwarnung, einem Verweis oder mit dem Vorschlag eines Ausschlusses aus dem Verein an die Mitgliederversammlung bestehen. *(gemäß § 4 Abs. 3)*
- (3) Vor der Entscheidung des Vorstandes im Schlichtungsverfahren ist eine Klageerhebung nicht zulässig.

§ 12 Auflösung des Fördervereins

- (1) Der Förderverein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Fördervereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung, fällt das Vermögen dieses Fördervereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den unter § 2 (1) genannten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der musealen Schnellzugdampflokomotive 03 1010 im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (5) Sollte der unter § 2 (1) genannte Verein zum Zeitpunkt der Auflösung nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an die Stiftung „Kultur auf Schienen“, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der 03 1010 im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form mit dem Tag der Beschlussfassung von der Mitgliederversammlung des „**Fördervereins Schnellzugdampflok 03 1010**“ beschlossen worden und tritt nach der Eintragung des Fördervereins in das Vereinsregister in Kraft.